



§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Zeven“, im Folgenden „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist Zeven.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Förderverein der Ortsfeuerwehr Zeven e. V.“

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist es
 - 2.1. das Feuerlöschwesen der Ortsfeuerwehr Zeven zu fördern.
 - 2.2. für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und –Erziehung) zu werben, insbesondere durch
 - 2.2.1 Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr
 - 2.2.2 Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterial
 - 2.3 interessierte Einwohner für die Ortsfeuerwehr zu gewinnen,
 - 2.4 die Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr sowie die örtliche Kameradschaft zu fördern
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, zum Beispiel Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

7. Der Verein ist in keiner Weise dazu verpflichtet die Aufgaben und Leistungen nach den geltenden Bestimmungen, Richtlinien und/oder dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu übernehmen, da diese weiter bei dem Träger des Brandschutzes liegen, hier die Samtgemeinde Zeven.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - volljährige natürliche Personen
 - juristische Personen, insbesondere Feuerwehrorganisationen
 - Körperschaften des öffentlichen Rechtsdie die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt, die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - Auflösung (bei juristischen Personen)
4. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 5.1 wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - 5.2 wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied eine angemessene Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
7. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Beiträge selbst festzusetzen.
2. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zeven, Ortsfeuerwehr Zeven können kostenlos und ohne Mitgliedsbeiträge Mitglied werden, wenn sie dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich per Lastschrifteinzug oder Dauerauftrag bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen, sonst auch offen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 10.1 die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - 10.2 Bei der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, eines Beisitzers und des Schriftwartes für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren.
 - 10.3 die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. §4 Nr. 1
 - 10.4 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 10.5 die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.6 die Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 10.7 die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende / nachfolgende Geschäftsjahr.
 - 10.8 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung schriftlich einen entsprechenden Wunsch geäußert haben, per Email zugesandt und liegt darüber hinaus im Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Zeven für mindestens 6 Wochen zur Einsicht aus. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift bzw. Auslage im Feuerwehrhaus schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden Widerspruch eingelegt wird.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftwart
 - dem von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Zeven
 - dem ersten Beisitzer
 - dem zweiten Beisitzer
2. Der Schriftwart und der Kassenwart müssen Mitglied der Ortsfeuerwehr Zeven sein.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so wählt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
6. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen. Bei langfristiger Verhinderung des Vorsitzenden können Vorstandssitzungen auch vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
11. Der Vorstand wird ermächtigt, Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamtes zu beheben. Die vorgenommenen Änderungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen. Der Kassenbericht soll bis zum 31.1 des Folgejahres vorliegen.

§ 9 Anschaffungen

1. Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrhauses und der Feuerwehrkameraden usw.) gehen in das Eigentum der Ortsfeuerwehr Zeven über.
2. Über Anschaffungen kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Vereinskasse unterliegt einer jährlichen Kassenprüfung. Hierzu ist die Kassenführung durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer werden im wechselseitigen Turnus auf 2 Jahre gewählt.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen. Sofern an der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung weniger als vier Fünftel aller Mitglieder anwesend waren, muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Verein wird aufgelöst, wenn auf dieser weiteren Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich kein Bewerber für die Position des Vorsitzenden findet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Zeven, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzungen zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. September 2011 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.